

Athanasios Chalkeopulos von 1457/58⁴⁹⁾. Bei diesen Voraussetzungen ist man erstaunt, daß griechischer Klerus und griechischer Ritus an einzelnen Orten sich überhaupt so lange halten konnten.

Dabei kam den griechischen Christen die Tatsache zu Hilfe, daß das Papsttum ihren Ritus und ihr Kirchenrecht weitgehend tolerierte, auch wenn das zuweilen ungern geschah und gelegentlich kritische Stimmen laut wurden⁵⁰⁾. Im ganzen war die Haltung der Päpste des 12. Jahrhunderts gegenüber der griechischen Restkirche in Süditalien keineswegs unfreundlich. Walther Holtzmann hat bei der Sammlung und Sichtung der sehr zahlreichen Papsturkunden des 12. Jahrhunderts für süditalienische Empfänger eine einzige griechenfeindliche Äußerung gefunden; sie steht in einem Privileg Papst Paschals II. von 1110 für das seit 1097 mit lateinischen Bischöfen besetzte Bistum Squillace⁵¹⁾, wo es heißt: ... *tam ex illa (Squillace) quam ex ceteris Calabrorum ecclesiis Grecorum tyrannica cessavit invasio*. Das traf nicht zu, denn die griechische *invasio* gab es damals und noch Jahrhunderte danach in mehreren Bistümern Kalabriens; der Ausdruck spiegelt eine Augenblickssituation wider, die wohl von der antigriechischen Propaganda Boemunds verursacht worden war⁵²⁾. Man kann zu Recht behaupten⁵³⁾, daß sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine friedliche Symbiose von lateinischer und griechischer Kirche vollzog, wie das Papsttum auch sonst alte lokale kirchliche Gewohnheiten respektierte. Freilich ging die Kenntnis des griechischen Ritus an der päpstlichen Kurie und im Abendland ganz allgemein nicht sehr tief. Erst die Eroberung von Byzanz durch die Kreuzfahrer und die Gründung eines lateinischen Kaiserreichs in Konstantinopel (1204) hat das Papsttum mit vielen Details des griechischen Ritus und des griechischen Kirchenrechts konfrontiert. Seitdem war die

⁴⁹⁾ Laurent-Guillou, *Liber visitationis* (vgl. Anm. 40). Dazu vgl. F. Russo, *I monasteri greci della Calabria nel secolo XV*, Boll. della Badia greca di Grottaferrata 16 (1962) S. 117 ff.; C. Korolevskij, in: *Dict. d'histoire et de géographie ecclésiastiques* 6 Sp. 1180 ff.

⁵⁰⁾ Vgl. Alexander III. an den lateinischen Erzbischof von Ragusa von 1167 Dezember 29, *Fontes* Bd. 1 Nr. 390 S. 805: *Ad hec, sicut accepimus, propositum et voluntatem habes (ritum) Grecorum, qui in multis Romane ecclesie consuetudini obviare videtur, in quibus potes, vitare et nostris te velis moribus informare. Quod utique satis gratum acceptumque tenemus ...*

⁵¹⁾ JL 6259; vgl. oben Anm. 45.

⁵²⁾ Vgl. das Schreiben Boemunds an Paschal II. über seinen Streit mit Kaiser Alexios Komnenos von September 1106, ed. Holtzmann, NA 50 (1933) S. 280 ff.

⁵³⁾ So Holtzmann, *Papsttum* S. 76.